

Q1 **Walter Berglar**

Walter Berglar wurde am 14. November 1924 als uneheliches Kind in Paderborn geboren. Er wuchs bei seinen Großeltern in Lippstadt auf, bei denen er bis zum 16. Lebensjahr blieb. Anschließend arbeitete er bei verschiedenen Metallwarenfabriken, bevor er sich 1941 freiwillig zur Marine meldete. Vor seiner Militärzeit hatte er sich seit seinem neunten Lebensjahr bereits in der Hitlerjugend als HJ-Führer engagiert.

Es folgten drei Dienstjahre in der Kriegsmarine, in denen Berglar durch kleinere Vergehen gegen die militärische Disziplin auffiel. So wurde er im Juli 1942 zu drei Tagen Arrest und einigen Tagen Ausgehverbot verurteilt, weil er während der Reinschiffzeit im Regenmantelspind geschlafen hatte. Später fiel er durch unvorsichtiges Hantieren mit einer Schusswaffe auf und erhielt noch einmal drei Tage Arrest, da er dem Befehl zum Aufstehen nicht folgte und sieben Minuten [!] länger als erlaubt schlief. Auch auf Wache verhielt er sich unaufmerksam und gab seinem vorgesetzten Unteroffizier „unmilitärische Antworten“, wofür er zu weiteren zehn Tagen Arrest verurteilt wurde.

Im Dezember 1943 war Berglar erneut beim Umgang mit Schusswaffen unvorsichtig, diesmal löste sich jedoch beim Reinigen seiner Waffe ein Schuss und verletzte einen anderen Soldaten am Arm. Nach mehreren disziplinarischen Vorstrafen fürchtete Berglar nun eine Verfolgung durch die Militärjustiz. Wie er später aussagte, hatte er „Angst vor Torgau“, dem bekanntesten Wehr-

machtsgefängnis. Um sich der Wehrmachtsjustiz zu entziehen, täuschte er mit Hilfe seines Kameraden Hans Deuss an Bord ihres Bootes einen Selbstmord vor: Das Heck des Minenräumbootes diente als Abtritt und Deuss rief abends laut um Hilfe. Als andere Soldaten hinzu kamen, gab er an, das Berglar über Bord gefallen sei, woraufhin ein Angehöriger der Mannschaft sogar im eiskalten Wasser des Esbjergers Hafens tauchte, um ihn zu retten. Der Unfall war jedoch nur ein Täuschungsmanöver und Walter Berglar war bereits bei seiner dänischen Geliebten Helga Laursen, die er auf dem Stützpunkt kennen gelernt hatte, wo sie als Putzfrau tätig war.

Walter Berglar beschrieb bei einer späteren Vernehmung seine Flucht so: „Nachdem ich vom Achterdeck des Boot 4 [Berglars Boot] meine Mütze und einen Stein ins Wasser geworfen hatte, verschwand ich auf das F-Boot während Deuss verabredungsgemäß um Hilfe schrie.“ Die Nacht verbrachte Walter Berglar in der Wohnung seiner Geliebten zusammen mit deren Ehemann. Anschließend versuchten sie, gemeinsam in Dänemark unterzutauchen, was aber aufgrund von Geldmangel misslang. Sie gelangten bis nach Vandrup, wo sie sich ein gemeinsames Zimmer nahmen und schließlich am 3. 2. 1944, also einen Monat nach dem vorgetäuschten Selbstmord, von der Geheimen Feldpolizei festgenommen werden. Vor seiner Festnahme schrieb Walter Berglar noch einen Brief an seinen Großvater, den er „Papa“ nannte, um ihn über die falsche Todesnachricht aufzuklären.

den 14.1.44

Lieber Papa,

Papa du darfst dir nichts anmerken lassen, du und Mama werdet sicher schon längst meine Todesnachricht erhalten haben. Ich bin nicht tod, sondern ich lebe und will leben!!! Du weisst doch Papa dass ich mich habe niemals unterkriegen lassen. Obwohl es bei der Kriegsmarine mir manchmal verdammt schlecht ging. Aber dafür geht es mir heute um so vieles besser. Habe eine kleine Frau auch schon ein Kind. Also du bist Urgroßvater geworden. Nun zu meinem Unglücksfall. Das war nur eine Vortäuschung denn in Wirklichkeit habe ich desertiert. Aber bei der lieben Kriegsmarine glauben sie ich wäre in meinem besoffenen Kopf ins Wasser gefallen und sei versoffen. Aber das war ein von mir bis in jede Einzelheit berechneter Plan! Papa, ich musste desertieren, warum, das sage ich dir ein andermal wenn ich wieder for dir stehe. Denn sonst wäre es mir von (den) ganzen Hieben sehr schlecht gegangen. Denke nicht schlecht von mir Papa denn ich habe nichts verbrochen sollte aber für andere herhalten. Mir konnte nichts anderes mehr helfen nur der Tod aber den habe ich eben vorgetäuscht. Also Papa für anderer Hiebe bin ich tod. Aber für euch beiden Alten will ich leben und lebe ich.

Euer Walter

Alles weitere kommt von selbst macht euch keine Sorgen. Walter Berglar ist für die Öffentlichkeit tod

In ein anderes Leben!!!

Das Marinegericht verurteilte Walter Berglar wegen Fahnenflucht zum Tode und auch sein Helfer Hans Deuss wurde wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Am 1. April wurde Walter Berglar auf dem Richtplatz der Ausbildungskompanie in Esbjerg erschossen. Die letzten Worte Berglars wurden zwar ins Protokoll aufgenommen, anschließend aber geschwärzt – offensichtlich waren sie den Juristen der Marinejustiz unangenehm.

GH

Das Urteil ist richterlich in dem oben angeführten
den Gründen ist heute zu dem oben angeführten
Wilhelmshaven, den 2. III. 1944

Marine-Justizoberinspektor
Urteilsbeamter der Geschäftsstelle

B o r d - U r t e i l
im Namen des Deutschen Volkes.

In der Strafsache gegen 1.) den Matr.I. Walter Berglar, 2.) den Matr.Gefr.
Lans Deuss, 3.) die dänische Staatsangehörige Helga Laursen geb. Zimmermann
4.) den dänischen Staatsangehörigen Christian Laursen, 5.) den dänischen
Staatsangehörigen Niels Marinus Olesen, 6.) den dänischen Staatsangehörigen
Karlo Emil Andersen, 7.) die dänische Staatsangehörige Eva-Sophie
Ojciechowska
wegen Fahnenflucht u.s.

hat ein am 29. Febr. 1944 in Esbjerg
auf Befehl des Gerichtsherrn und Befehlshabers der Sicherung der Nordsee

Bord-
zusammengesetztes Kriegsgericht,
an dem teilgenommen haben

als Richter:

1. Marinekriegsgerichtsrat Dr. Pabst
Verhandlungsleiter,
2. Korv.Kapt. Dr. Mertz
3. Matr.Gefr. Hermann
als milit. Beisitzer

als Vertreter der Anklage:

Marinekriegsgerichtsrat Koch

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

ober-
Marinejustizinspektor Hays

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Berglar wird wegen Fahnenflucht zum Tode,
zur Wehrunwürdigkeit und zum lebenslänglichen Ehrverlust verur-
teilt.

Der Angeklagte Deuss wird wegen Beihilfe zur Fahnenflucht
zum Tode, zur Wehrunwürdigkeit und zum lebenslänglichen Ehrverlust
verurteilt.

Spezialist am
23. Febr 1944
und Vernehmung
am 29. März 1944
Oermann
H. J. O. J.
Hedespang
am 1. April
1944 mit
Handl. am
von Oermann
Marinejustizoberinspektor

G r ü n d e:

I. Persönliches:

a.) Der Angeklagte B e r g l a r ist am 14.11.1924 als uneheliches Kind geboren. Er wurde von seinen Großeltern erzogen. Von Beruf ist er Maschinenschlosser.

Mit 16 Jahren meldete er sich freiwillig zur Kriegsmarine, in die er am 16.11.41 eintrat. Seine Führung ist genügend, bei 4 disziplinarischen und keinen gerichtlichen Vorstrafen.

b.) Der Angeklagte D e u s s ist am 15.9.1922 geboren. Er ist von Beruf Arbeiter.

Er trat am 1.9.41 in die Kriegsmarine ein und wurde am 1.10.42 zum Matr.Gefr. befördert. Seine Führung ist gut, bei disziplinarischen und keinen gerichtlichen Vorstrafen.

Beide Angeklagte gehören zur Seem.Uffz.Ausb.Komp. Esbjerg.

II. Vorgeschichte:

Das Kommando reichte gegen Berglar einen Tatbericht wegen unvorsichtiger Behandlung von Waffen ein, weil er am 4.12.43 beim Pistolenreinigen einen Kameraden durch den Arm schoss.

(J I 4/44) Bevor das Verfahren eingeleitet war, wurde ein zweiter Tatbericht gegen Berglar wegen Selbstmord eingereicht, da er am 5.1.44 im betrunkenen Zustand mit dem Angeklagten Deuss von Land gekommen und über Bord gefallen sei. Deuss schrie laut um Hilfe. Sofortiges Tauchen nach Berglar hatte keinen Erfolg. (T.L. J I 1/44).

Bevor das Verfahren abgeschlossen werden konnte, teilte das Kommando fernmündlichen mit, daß Berglar nicht ertrunken, sondern fahnenflüchtig sei. Die Ertrinkensszenen sei von Berglar und Deuss nur gestellt gewesen.

III. Sachverhalt:

Nachdem der Tatbericht gegen Berglar wegen der unvorsichtigen Behandlung der Schusswaffe eingereicht war, unterhielt er sich des öfteren mit Deuss, mit dem er sich angefreundet hatte, über die Möglichkeiten einer Fahnenflucht. Beide waren sich darüber klar, daß auf Fahnenflucht die Todesstrafe steht. Die verschiedenen Todesurteile gegen Fahnenflüchtige sind ihnen beim Kommando verlesen. In ihrer Rekrutenzeit wurden sie eingehend über die Folgen einer Fahnenflucht belehrt.

61

Der Befehl des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vom 27.4.45 war Deuss bekannt; dem Berglar um deswillen nicht, weil er vom Kommando nicht verlesen war, da es erst kurze Zeit vorher aufgestellt worden ist. Die Befehle gingen erst im Dezember 1943 ein. Deuss war sich weiter darüber klar, dass auch eine Beihilfe zur Fahnenflucht mit dem Tode bestraft werden kann. Dennoch wurden sie sich einig, die Flucht des Berglar ins Werk zu setzen. Nach Angaben des Berglar wollte er nicht aus Feigheit fliehen. Er fürchtete sich nur vor Torgau, wohin er nach seiner Ansicht wegen der Körperverletzung kommen würde. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, daß der Grund zur Fahnenflucht nicht die durch die Strafe bedingte Schande, sondern die zu erwartende Trennung von seiner dänischen Geliebten war.

Nach vielem Hin und Her wurden sie sich einig, daß Berglar fliehen sollte. Nachdem Berglar am Morgen des 5.1. eine Pistole an Bord entwendet hatte, gingen die beiden Angeklagten am Abend des gleichen Tages in die Wohnung der Geliebten des Berglar, der deutschstämmigen, durch Heirat dänisch gewordenen, vom ihrem Ehemann getrenntlebenden Helga Laursen. Dort wurde von allen Dreien der Fluchtplan eingehend besprochen. Berglar übergab darauf dem Deuss seine Marschstiefel, damit er sie zu Geld machte und die Beteiligten trafen sich dann in einem Café von Esbjerg. Neu waren inzwischen zur Gesellschaft gestoßen die Freundin des Deuss und der Ehemann der Laursen. Deuss hatte für die Marschstiefel 50 Kr. Erlöst. Er gab dem Berglar 30 Kr. und behielt 20 Kr. für seine Bemühungen. Die 30 Kr. wurden sofort in Alkohol umgesetzt. Berglar machte außerdem noch 25 Kr. Zechschulden um den Abschied gebührend zu feiern. Die Gesellschaft trennte sich in guter Stimmung mit den besten Wünschen für ein Gelingen des Fluchtplans.

Wie es verabredet wurde, geschah es. Die Angeklagten gingen gegen 22 Uhr an Bord. Berglar warf seine Mütze und einen Stein ins Wasser und eilte in die Wohnung seiner Geliebten. Deuss schrie um Hilfe und erklärte, Berglar sei eben über Bord gefallen. Ein Maat tauchte sofort mehrere Male vergeblich, um Berglar zu retten. Dieser lag inzwischen mit seiner Geliebten im Bett, während ihr Ehemann vor dem Bett auf dem Fußboden nächtigte. Alle freuten sich über die gelungene Flucht. Berglar war für sein Kommando und die Kameraden tot.

Berglar erhielt von Laursen eine Hose und von Frau Laursen eine Jacke und ein Hemd, die ihrem früheren Geliebten gehörten. Nach einigen Hin- und Herreisen wurde Berglar auf Bitten der Laursen bei der Familie Andersen in Esbjerg untergebracht. Er gab Laursen seine Pistole, mit der dieser einen Raubmord verübt haben will, was bisher nicht nachprüfbar war, da er noch flüchtig ist. Kurze Zeit später bekam Berglar die Pistole zurück. Er verkaufte sie nun durch Vermittlung der Frau Laursen an den Dänen Olesen für 60 Kr., einen Mantel, einen Hut und einige Zigaretten. Olesen bereitete mit der Pistole einen Raubüberfall vor, gab aber die Tat auf, da es ihm an Mut fehlte, und blieb bei seinem Gewerbe des Fahrraddiebstahls, wobei er es bereits auf 50 Stück gebracht hatte. Berglar und das Ehepaar Laursen versuchten nun außerhalb von Esbjerg ein Unterkommen zu finden. Sie fuhren nach Odense, Kolding und schließlich nach Vandrup. Laursen verschwand und das Liebespaar nahm Wohnung bei einer Familie Schmidt, wo sie am 3.2.44 von der geheimen Feldpolizei gestellt und festgenommen wurden.

Deuss war schon am 29.1.44 verhaftet worden, da in Esbjerg das Gerücht ging, Berglar sei nicht ertrunken, sondern fahnenflüchtig.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Der Angeklagte Berglar hat eine Fahnenflucht begangen und damit gegen § 69 MSTGB. verstoßen.

Der Angeklagte Deuss hat i.S. des § 49 RStGB und § 4 der Verordnung über Gewaltverbrecher Beihilfe geleistet.

Die Anklage gegen Berglar wegen unvorsichtiger Behandlung einer Schusswaffe bezw. Diebstahls einer Pistole wurde zurückgezogen, da diese Verbrechen nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Verfahren gegen die beteiligten Dänen wurde abgetrennt, um die Verurteilung dem Gericht Dänemark zu überlassen, aus den aus dem Protokoll ersichtlichen Gründen.

V. Strafzumessung:

Der Angeklagte Berglar war zum Tode zu verurteilen, da es für die Fahnenflucht nur eine Strafe geben kann. Gründe, die die Tat in besonders mildem Licht erscheinen lassen, liegen nicht vor.

Aber auch der Angeklagte Deuss mußte als Gehilfe zum Tode verurteilt werden. Das Gericht wendete den § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher an, wonach jede Beihilfe wie die Haupttat

bestraft werden kann. Hier konnte nur das alte Rechtsapolog-
 wort: "Mit gefangen, mit gehangen!" zur Anwendung kommen. Es
 wäre die selbstverständliche Pflicht des Deuse gewesen, seinen
 Kameraden vor diesen Schritt aus der Feindmacht, aus der Volks-
 gesellschaft und aus dem Leben zu scheiden, zu bewahren. Die-
 male durfte er ihm in Vorwitz bestärken dadurch, daß er nicht
 nur schwieg, sondern sogar mitmachte. Die Art seines Mittuns
 zeigt von einer so großen verbrecherischen Energie, daß das
 Gericht über den Antrag des Anklagevertreters hinaus auf die
 gleiche Strafe erkannte wie gegen Berglar. Deuse schrie um Hilfe,
 ließ einen Mast mehrmals in dem eiskalten Wasser tauchen, ver-
 kaufte die Marschstiefel des Berglar, behielt von dem Erlöse
 20 Kr. für sich, machte mit den Dänen gemeinsame Sache und um
 alles die Krone aufzusetzen, versuchte er aus der Untersuchungs-
 haft an seine dänische Freundin zu schreiben:

"Liebes Kind! Wir hoffen, daß alles gut geht, nur
 den Kopf noch Wir hoffen, daß wir den Krieg
 verlieren und wir sind frei"

Wenn ein deutscher Soldat, der einem anderen zur Feindenflucht
 verholfen hat, derartiges schreibt, so hat er seinen Kopf ver-
 wirkt! Denn er wird dann nicht nur für den anderen, sondern
 auch für sich selbst der Feinde untreu.

Neben der Todesstrafe war Verlust der Wehrfähigkeit
 und lebenslänglicher Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die
 Folge.

4 Penn